

Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)², des Bundesgesetzes vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG)³, des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG)⁴, des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)⁵, des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG)⁶, des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 2004 über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz)⁷, des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier (EPDG)⁸, des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG)⁹, des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)¹⁰ und des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG)¹¹,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)¹² wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)², des Bundesgesetzes vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG)³, des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG)⁴, des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)⁵, des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG)⁶, des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 2004 über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz)⁷, des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier (EPDG)⁸, des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG)⁹, des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)¹⁰ und des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG)¹¹,

beschliesst:

II. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEIT

A. Kanton

Art. 12c Kantonale Massnahmen

1. Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung

¹Der Kanton kann den Aufbau und Betrieb ambulanter medizinischer Einrichtungen mit Beiträgen oder anderen geeigneten Massnahmen unterstützen, wenn die ambulante medizinische Grundversorgung der Bevölkerung nicht hinreichend gewährleistet ist.

²Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen der bewilligten Kredite über die Unterstützung; er kann mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Art. 12d 2. Kostendämpfungsmassnahmen

¹Der Kanton kann befristet Projekte unterstützen, wenn sie:

1. Massnahmen vorsehen, die voraussichtlich geeignet sind, kostendämpfend oder kostensenkend auf die Gesundheitskosten einzuwirken; und
2. sachlich hinreichend umschrieben sowie begründet sind.
 - ²Die Projekte sind mit einem Bericht abzuschliessen, der insbesondere die Wirkung der Massnahmen aufzeigt.
 - ³Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen der bewilligten Kredite über die befristete Unterstützung von Projekten; er kann mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Art. 12e 3. Pflege von Angehörigen zu Hause

- ¹Der Kanton kann für die Pflege von Angehörigen zu Hause Entlastungsangebote sowie Informations- und Anlaufstellen mit Beiträgen oder anderen geeigneten Massnahmen unterstützen.
- ²Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen der bewilligten Kredite über die Unterstützung; er kann mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen.

III. BERUFE IM GESUNDHEITSWESEN

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 18 Einleitungssatz Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung benötigt, wer privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung:

1. Krankheiten, Verletzungen oder sonstige Störungen der physischen und psychischen Gesundheit von Menschen und Tieren nach den Erkenntnissen der anerkannten Wissenschaften oder im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung feststellt und behandelt;
2. Gelenkmanipulationen mit Impulsen vornimmt oder kranke, verletzte oder sonst gesundheitlich beeinträchtigte Menschen mit instrumentellen Eingriffen behandelt, welche die Haut verletzen;
3. die Geburtshilfe ausübt;
4. komplementärmedizinische Tätigkeiten ausübt;
5. Arzneimittel anwendet, abgibt und herstellt; davon ausgenommen ist die Anwendung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel.

Art. 19 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

1. Fachassistenz

¹Fachlich ausgebildete Personen bedürfen keiner Berufsausübungsbeurteilung, wenn:

1. sie unselbständig tätig sind;

2. die Anforderungen an eine Berufsausübungsbewilligung noch nicht erfüllen; und
3. unter der Verantwortung und Aufsicht einer Gesundheitsfachperson mit der entsprechenden Bewilligung stehen.

²Die Gesundheitsfachperson hat dem Amt den Einsatz der Fachassistenz binnen 20 Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses zu melden.

Art. 20 Ziff. 3 2. bei Zulassung in anderem Kanton

Gesundheitsfachpersonen, die zur Berufsausübung in anderen Kantonen zugelassen sind, benötigen keine Bewilligung:

1. wenn sie von der behandelnden Fachperson im Kanton Nidwalden in Einzelfällen zugezogen werden;
2. für die berufliche Besuchstätigkeit von ihrem Wohnort aus;
3. wenn sie privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung eine der folgenden Tätigkeiten ausüben:
 - a) einen universitären Medizinalberuf im Rahmen von Art. 35 Abs. 2 MedBG²;
 - b) den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten im Rahmen von Art. 23 Abs. 1 PsyG³; oder
 - c) einen Gesundheitsfachberuf im Rahmen von Art. 15 Abs. 2 GesBG⁴.

Art. 21 Abs. 1 Bewilligungspflichtige Berufe

¹Unter die Bewilligungspflicht fallen namentlich folgende Berufe:

1. die universitären Medizinalberufe gemäss MedBG²;
2. die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gemäss PsyG³;
3. die Gesundheitsfachberufe gemäss GesBG⁴;
4. weitere Leistungserbringer gemäss KVG⁵;
5. die vom Regierungsrat durch Verordnung bezeichneten Berufe mit besonderem Gefährdungspotential.

²Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung und die Berufsausübung.

Art. 26 Abs. 4 Verweis, Entzug der Bewilligung

¹Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn:

1. ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
2. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Verweigerung der Bewilligung zur Folge gehabt hätten;
3. die Inhaberin oder der Inhaber die Berufspflicht schwerwiegend verletzt und dabei Patientinnen oder Patienten gefährdet hat;

4. wiederholte oder schwerwiegende Verstösse gegen dieses Gesetz oder die darauf stützenden Erlasse sowie gegen die in der Bewilligung enthaltenen Bedingungen und Auflagen vorkommen;
5. eine missbräuchliche Ausnützung der beruflichen Stellung vorliegt.

²Der Entzug kann für die Berufsausübung ganz oder teilweise sowie auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen.

³Bei den Tatbeständen gemäss Abs. 1 Ziff. 3-5 kann in leichten Fällen ein schriftlicher Verweis erteilt werden.

⁴Die Disziplinar massnahmen für die bundesrechtlich geregelten Berufsgruppen gemäss Art. 43 MedBG², Art. 30 PsyG³ und Art. 19 GesBG⁴ bleiben vorbehalten.

IV. INSTITUTIONEN IM GESUNDHEITSWESEN

A. Betriebsbewilligung

Art. 38 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 **Bewilligungspflicht**

¹Eine Betriebsbewilligung benötigen:

1. Spitäler;
2. Pflegeheime;
3. die weiteren Organisationen und Einrichtungen gemäss Art. 35 KVG⁵;
4. öffentliche Apotheken, Spitalapotheken, Heimapotheken sowie im Versandhandel von Heilmitteln tätige Unternehmen;
5. Drogerien;
6. Detailhandelsgeschäfte, wenn sie Arzneimittel abgeben;
7. Betriebe, welche Blut oder Blutprodukte nur lagern.

²Vorbehalten bleiben Betriebsbewilligungen für Privatapotheken gemäss Art. 84 sowie aufgrund der Spezialgesetzgebung.

V. PATIENTENRECHTE UND –PFLICHTEN

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 45c **Elektronisches Patientendossier**

¹Der Regierungsrat trifft im Hinblick auf die Einführung des elektronischen Patientendossiers geeignete Massnahmen zur Steuerung, Koordination und Förderung der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen.

²Er kann zu diesem Zweck:

1. sich an Trägerschaften und Projekten beteiligen;
2. Organisation und Vernetzung von Gemeinschaften steuern, koordinieren und fördern; oder
3. im Rahmen der bewilligten Kredite finanzielle Mittel sprechen.

VII. KRANKHEITSBEKÄMPFUNG**B. Nicht übertragbare Krankheiten****Art. 77a Krebsregister
1. allgemein**

Der Kanton führt das kantonale Krebsregister nach dem Krebsregistrierungsgesetz⁹ selbständig oder gemeinsam mit anderen Kantonen aufgrund einer Leistungsvereinbarung.

Art. 77b 2. Datenbekanntgabe

¹Die Gemeinden geben den Instanzen, die das kantonale Krebsregister oder das Schweizer Kinderkrebsregister führen, Daten nach Massgabe von Art. 32 Abs. 2 KRG⁹ jährlich unentgeltlich bekannt, soweit dies zum Nachweis der Qualität und zur Ergänzung der für die Registrierung erforderlichen Daten notwendig ist.

²Die Übermittlung erfolgt über eine gesicherte elektronische Datenverbindung im elektronischen Abrufverfahren.

C. Bestattungen**VIII. HEILMITTEL****A. Arzneimittel****1. Verschreibung, Anwendung und Abgabe****Art. 83 Abgabe und Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel**

¹Die Abgabe und Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel richtet sich nach Art. 24 HMG⁴ sowie Art. 41 und 42 der eidgenössischen Verordnung über die Arzneimittel (Arzneimittelverordnung, VAM)¹³.

²Die Direktion bestimmt in einer Ausführungsbestimmung die verschreibungspflichtigen Arzneimittel, die von Berufskategorien gemäss Art. 52 VAM angewendet werden dürfen.

³Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker kann Personen gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. c HMG die Anwendung bestimmter verschreibungspflichtiger Arzneimittel gemäss Art. 24 Abs. 3 HMG bewilligen.

Art. 85 Abgabe nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel

Die Abgabe nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel richtet sich nach den Art. 25 HMG⁴ sowie Art. 43 und 44 VAM¹³.

Art. 86 Aufgehoben**IX. RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNGEN****Art. 90 Abs. 1 Strafbestimmungen**

¹ Unter Vorbehalt der Strafbestimmungen des Bundesrechts wird mit Busse bis 100'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Art. 18, 19, 30, 32, 34-38, 45, 47, 49, 50, 60, 63, 72, 80-81 oder 83-85 verstösst.

² Versuch und Helferschaft sind strafbar.

³ Anstelle einer juristischen Person sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie ist gestützt auf Art. 83 Abs. 2 HMG⁴ dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

³ Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

¹ A 2019, ...

² SR 811.11

³ SR 935.81

⁴ SR 811.21

⁵ SR 832.10

⁶ SR 810.30

⁷ SR 810.21

⁸ SR 816.1

⁹ SR 818.33

¹⁰ SR 818.101

¹¹ SR 812.21

¹² NG 711.1

¹³ SR 812.212.21